

Gemeindeverwaltung Königswalde

Jöhstädter Straße 5, 09471 Königswalde, Tel.: 03733 / 1817-0

Gemeinderatssitzung am 09.04.2024

Beschlussvorlage der öffentlichen Sitzung zu TOP 2.4

Sachverhalt:

Da die Gemeinde Königswalde ab 1.1.2023 nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) als juristische Person des öffentlichen Rechts, für alle Tätigkeiten die sie nicht im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausführt, zur Abführung der Umsatzsteuer, nach den jeweils geltenden gesetzlich festgelegten Steuersätzen, verpflichtet und unter bestimmten Voraussetzungen auch vorsteuerabzugsberechtigt ist, sollen die dem Bürgermeister zur dauernden Erledigung übertragenen Aufgaben bzw. Beträge entsprechend angepasst und genauer definiert werden.

Ebenfalls soll die, durch die Aufsplittung der Entgeltgruppe 9 des TVöD in die Entgeltgruppen 9a, 9b, 9c, Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters angepasst werden.

Die ausgewiesenen Beträge entsprechen denen der aktuellen Hauptsatzung der Gemeinde Bärenstein, dadurch ist ein einfacherer und sicherer Vollzug durch die gemeinsame Verwaltung gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Königswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 09.04.2024 die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Königswalde.

Abstimmung zum Beschluss Nr.

Stimmberechtigte:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Ronny Wähner
Bürgermeister